

# Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 19.01.2021

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Horgau folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Horgau.
2. Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten die abweichenden Festsetzungen des Bebauungsplans unverändert fort.

## § 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Halbsatz 1 beachtet.

## § 3 Bebauungspläne

Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 1.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 S. 3 BayBO die Geltung **der jeweils geltenden** Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

## § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gemeinde Horgau, den 19.01.2021



Thomas Hafner  
1. Bürgermeister

